

'11

**Tätigkeitsbericht
der Schlichtungsstelle nach dem Investmentgesetz
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Vorwort



Seit dem 1. Juli 2011 gibt es bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Schlichtungsstelle für Verbraucherrechtsstreitigkeiten nach dem Investmentgesetz. Mit der Einrichtung dieser Schlichtungsstelle hat die BaFin Neuland betreten: Sie fördert nun die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Finanzunternehmen und Verbrauchern, indem sie sich bemüht, die Interessen beider Seiten zu befrieden.

Die Schlichtung von Streitigkeiten nach dem Investmentgesetz geht also über das hinaus, was die BaFin bei der Bearbeitung von Beschwerden leisten kann. Zwar kann eine Beschwerde dem Einzelnen zu seinem Recht verhelfen und der Finanzaufsicht als wichtige Erkenntnisquelle dienen. Die BaFin erarbeitet jedoch für den Beschwerdeführer keine Lösungsvorschläge. Einschreiten kann sie zudem nur dann, wenn sie, über den Einzelfall hinaus, in dem betroffenen Unternehmen einen Missstand feststellt.

Die BaFin hat die gesetzlichen Vorgaben zur Einrichtung der Schlichtungsstelle zügig umgesetzt. Gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat sie eine Schlichtungsstellenverordnung verfasst, die eine neutrale, kompetente und effiziente Schlichtung ermöglicht.

Die Schlichtungsstelle der BaFin ist für alle Streitigkeiten zuständig, die nicht in den Aufgabenbereich der Ombudsstelle für Investmentfonds beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V. fallen. Dieser Stelle hat die BaFin die Aufgabe der außergerichtlichen Streitschlichtung übertragen – ein Ansatz, der sich bewährt hat. Schon seit vielen Jahren sind bei den Verbänden der Kredit- und der Versicherungswirtschaft Schlichtungsstellen erfolgreich tätig.

Weitere Einzelheiten – auch zum Schlichtungsverfahren – erfahren Sie im vorliegenden ersten Tätigkeitsbericht der BaFin-Schlichtungsstelle.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Bonn | August 2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elke König'. The signature is fluid and cursive, with a long vertical stroke extending downwards from the end.

Dr. Elke König
Präsidentin

Inhaltsverzeichnis

I	Gesetzliche Grundlagen/Historie	4
	Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wert- papieren (OGAW-IV-Richtlinie).....	4
	§ 143c InvG und Investmentschlichtungs- stellenverordnung	4
II	Zuständigkeit der Schlichtungsstelle/ Zusammenarbeit mit dem BVI	5
	Kompetenz	5
	Übertragung der Schlichtungsaufgabe auf private Stellen.....	5
III	Organisation der Schlichtungsstelle	6
	Schlichter	6
	Ansiedlung der Schlichtungsstelle mit Geschäftsstelle	7
	Veröffentlichungen	7
IV	Ablauf des Schlichtungsverfahrens/Statistik	8
	Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens	8
	Schlichtungsformular.....	8
	Eingang des schriftlichen Schlichtungsantrages und Prüfung der Zuständigkeit.....	8
	Ablehnung der Schlichtung.....	9
	Stellungnahme des Unternehmens	9
	Erwiderungsmöglichkeit des Antragstellers	9
	Schlichtungsvorschlag	10
	Bescheinigung über erfolglosen Einigungsversuch.....	11
	Eingaben 2011	11
	Kosten der Schlichtung	11
	Rechtsrat und Rechtsberatung	11
	Im europäischen Ausland aufgelegte Fonds	11
V	Grenzüberschreitendes außergerichtliches Netz zur Behandlung von Beschwerden für Finanz- dienstleistungen im Europäischen Wirtschafts- raum/FIN-NET	13
	Zusammenarbeit europäischer Schlichtungsstellen	13
	Erfahrungsaustausch unter den Schlichtungsstellen	13
VI	Ausblick	14
	Offene Immobilienfonds.....	14
	Richtlinie über alternative Streitbeilegung und Verordnung über Online-Streitbeilegung	14
	Erfahrungsaustausch der deutschen Schlichtungsstellen.....	15

VII Anhang	16
1 Investmentschlichtungsstellenverordnung	16
2 Übersicht über andere Schlichtungsstellen in der deutschen Finanzbranche.....	21
3 Abkürzungsverzeichnis	22

I Gesetzliche Grundlagen/ Historie

OGAW-IV-Richtlinie.

Grundlage für die Einrichtung der Schlichtungsstelle bei der BaFin ist die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) – die so genannte OGAW-IV-Richtlinie.¹

Dort heißt es in Artikel 100, Absatz 1: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass effiziente und wirksame Beschwerde- und Schlichtungsverfahren für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von OGAW vorhanden sind, wobei ggf. auf bestehende Einrichtungen zurückzugreifen ist.

§ 143c Investmentgesetz und Investmentschlichtungsstellenverordnung.

Die Umsetzung der OGAW-IV-Richtlinie in deutsches Recht führte u.a. zu Änderungen des Investmentgesetzes (InvG) und insbesondere zur Einfügung des neuen § 143c InvG „Beschwerde- und Schlichtungsverfahren“. Die ersten beiden Absätze des § 143c InvG regeln die Beschwerdemöglichkeit bei der BaFin. Sie bedeuten insoweit keine Neuerung für die BaFin, da sich die Zuständigkeit für Beschwerden aus Artikel 17 des Grundgesetzes, dem so genannten Petitionsrecht, ergibt. In dem darauf folgenden Absatz 3 ist geregelt, dass Verbraucher bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften nach dem InvG die Schlichtungsstelle anrufen können, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten bei der BaFin einzurichten ist. Die Einzelheiten zur BaFin-Schlichtungsstelle und dem Schlichtungsverfahren wurden in der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 143c des InvG (Investmentschlichtungsstellenverordnung, InvSchlichtV) vom 28. Juni 2011 festgeschrieben.

Bestreben der Europäischen Union

Bereits seit einigen Jahren ist die Europäische Union bestrebt, die außergerichtliche Streitschlichtung als kostengünstige, schnelle und faire Einigungsoption auch für Finanzdienstleistungsgeschäfte voranzutreiben. Beispielhaft hierfür ist die Richtlinie über Versicherungsvermittlung² zu nennen. Darin wird neben der Eintragungspflicht der Vermittler in ein öffentlich zugängliches Register und neuen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten für den Vermittler die Einrichtung einer Schlichtungsstelle geregelt. Die Richtlinie räumt dabei die Möglichkeit ein, die Schlichtungsaufgabe auf geeignete private Stellen zu übertragen. Daher wurde die Schlichtung entsprechender Streitigkeiten auf den Versicherungsombudsmann e.V. übertragen. Diese Wahl lag nahe, denn der Versicherungsombudsmann e.V. ist bereits für die unmittelbaren anderen Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen zuständig.

¹ EU-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009.

² EU-Richtlinie 2002/92/EG vom 9. Dezember 2002.

II Zuständigkeit der Schlichtungsstelle/ Zusammenarbeit mit dem BVI

Kompetenz.

Aufgabe der Schlichtungsstelle der BaFin ist die außergerichtliche Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten nach dem InvG. Verbrauchern i.S.d. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird dadurch eine leicht zugängliche, kostengünstige, effiziente und vergleichsweise schnelle Möglichkeit zur Einigung im Streitfall eröffnet.

Wortlaut des § 13 BGB

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Übertragung der Schlichtungsaufgabe auf private Stellen.

Die Schlichtungsstelle der BaFin ist eine Auffangschlichtungsstelle. Sie ist für alle Streitigkeiten zuständig, die nicht von der zweiten Schlichtungsstelle, der Ombudsstelle für Investmentfonds beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) wahrgenommen werden.

Die Ombudsstelle für Investmentfonds beim BVI wurde aufgrund der § 143c Absatz 6 InvG und § 10 Absatz 1 InvSchlichtV eingerichtet. Sie ist verantwortlich für die Schlichtung von Streitigkeiten mit Unternehmen, die dem BVI angehören und an dem dort eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen. Darüber hinaus ist die Ombudsstelle des BVI zuständig für die Streitschlichtung mit Unternehmen, die sich, ohne Mitglied des BVI zu sein, dem dortigen Schlichtungsverfahren angeschlossen haben. Eine Liste der an dem Schlichtungsverfahren des BVI teilnehmenden Gesellschaften ist auf der Internetseite der BVI-Ombudsstelle³ zu finden.

Die BaFin-Schlichtungsstelle wird also tätig, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften oder Depotbanken handelt, die nicht durch die Ombudsstelle des BVI abgedeckt sind. Ein Beispiel hierfür sind Streitfragen über etwaige Ansprüche im Zusammenhang mit der Änderung von Vertragsbedingungen.

³ www.ombudsstelle-investmentfonds.de » Ombudsstelle.

III Organisation der Schlichtungsstelle

Schlichter.

Die BaFin hat ihre Schlichtungsstelle mit zwei Schlichtern besetzt. Als Schlichter wurden in Abstimmung mit dem BVI, dem Zentralen Kreditausschuss⁴ und der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. folgende Personen zum 1. Juli 2011 und für die Dauer von drei Jahren bestellt:

Frau Dörte Schmidt-Ebeling und
Herr Arne Heinrich Huneke

Frau Schmidt-Ebeling und Herr Huneke sind Bedienstete der BaFin. Sie haben die Befähigung zum Richteramt und verfügen über eine mehr als dreijährige juristische Berufserfahrung. Die Schlichter sind in ihrer Eigenschaft unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ihre Schlichtertätigkeit nehmen Frau Schmidt-Ebeling und Herr Huneke zusätzlich zu ihren Hauptaufgaben im Grundsatzreferat der Abteilung Verbraucherschutz und Recht (Abteilung Q 2) wahr.

Werdegang der Schlichter



Frau Dörte Schmidt-Ebeling

2004	Zweite Juristische Staatsprüfung
2004 – 2005	Tätigkeit als Rechtsanwältin
2005 – 2007	Tätigkeit bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
seit September 2007	Tätigkeit als juristische Referentin bei der BaFin, zunächst Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden im Bereich der Kranken- und Lebensversicherung, seit August 2011 Referat Grundsatzfragen des Verbraucherschutzes



Herr Arne Heinrich Huneke

2000	Zweite Juristische Staatsprüfung
2001 – 2007	Juristischer Referent beim Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
seit August 2007	Tätigkeit als juristischer Referent bei der BaFin, Referat Grundsatzfragen des Verbraucherschutzes

⁴ Im Zentralen Kreditausschuss haben sich die Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft zusammengeschlossen. Seit August 2011 firmieren sie unter der Bezeichnung „Die Deutsche Kreditwirtschaft“.

Ansiedlung der Schlichtungsstelle mit Geschäftsstelle.

Um ein Maximum an Unabhängigkeit und Akzeptanz für die Schlichter zu gewährleisten, ist die Schlichtungsstelle in der Abteilung Q 2 und damit außerhalb der Fachaufsicht über die vom InvG erfassten Unternehmen angesiedelt. Gemäß § 1 Absatz 3 InvSchlichtV unterstützt eine Geschäftsstelle, die wie folgt erreichbar ist, die Schlichter in ihrer Tätigkeit:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Schlichtungsstelle nach dem Investmentgesetz
– Referat Q 21 –
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Fon: +49(0)228-4108-0
Fax: +49(0)228-4108-62299
E-Mail: schlichtungsstelle-investment@bafin.de

Veröffentlichungen.

Im Januar 2012 veröffentlichte die BaFin eine Broschüre mit dem Titel „Schlichtungsstelle für Verbraucherrechtsstreitigkeiten nach dem Investmentgesetz“. Die Broschüre enthält umfangreiche Informationen über die Schlichtungsstelle der BaFin und das hiesige Schlichtungsverfahren. Sie ist über die BaFin-Homepage⁵ abrufbar und wird kostenlos an Interessierte abgegeben.

Darüber hinaus hat die BaFin auf ihrer Homepage⁶ Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Schlichtungsstelle zusammengestellt.

⁵ www.bafin.de » Daten & Dokumente » Broschüren.

⁶ www.bafin.de » Verbraucher » Beschwerden & Ansprechpartner » Schlichtungsstelle nach dem Investmentgesetz.

IV Ablauf des Schlichtungsverfahrens/Statistik

Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.

Viele Streitigkeiten können bereits direkt zwischen Verbrauchern und Unternehmen geklärt werden. Daher sollten sich Verbraucher zunächst an das betreffende Unternehmen wenden. Sofern dies nicht zum Erfolg führt, kann die Schlichtung der Streitigkeit bei der BaFin beantragt werden.

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich (per Brief, E-Mail oder Fax) bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle einzureichen. Mit dem Antrag ist der Sachverhalt kurz zu schildern und die zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen (Schriftwechsel, Vertragsbedingungen, Kostenberechnungen etc.) sind beizufügen. Der Verbraucher⁷ hat zudem zu versichern, dass

- er in der Streitigkeit noch kein Gericht, auch nicht zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe, keine Streitschlichtungsstelle und keine andere Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen hat und
- er keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Antragsgegner abgeschlossen hat.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden.

Schlichtungsformular.

Die BaFin hat ein Formular erstellt, mit dem Verbraucher die Schlichtung beantragen können. Das Formular ist auf der Homepage der BaFin⁸ abrufbar. Wird dieses Formular verwendet, so ist es möglichst vollständig auszufüllen, auszudrucken und handschriftlich unterzeichnet mit den erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle der BaFin zu senden.

Wenn der Verbraucher nicht sicher ist, welche Schlichtungsstelle für ihn zuständig ist, kann er seinen Antrag an die Ombudsstelle für Investmentfonds beim BVI oder die BaFin-Schlichtungsstelle richten. Von hier wird der Antrag dann an die ggf. andere zuständige Stelle weitergeleitet.

Eingang des schriftlichen Schlichtungsantrages und Prüfung der Zuständigkeit.



Geht ein Schlichtungsantrag bei der BaFin-Schlichtungsstelle ein, so prüft sie zunächst, ob sie für die konkrete Streitschlichtung zuständig ist. Ist dies zu verneinen, erhält der Verbraucher den Antrag mit einem Hinweis auf die zuständige Stelle zurück oder der Antrag wird direkt an die zuständige Stelle weiter geleitet und der Antragsteller entsprechend unterrichtet.

⁷ Um die Texte lesbar zu halten, wird die weibliche und männliche Form nicht gleichzeitig ausgewiesen und ausschließlich die Kurzform (männlich) verwendet. Wegen der Gleichstellung von Mann und Frau ist jedoch stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint.

⁸ www.bafin.de » Verbraucher » Beschwerden & Ansprechpartner » Schlichtungsstelle nach dem Investmentgesetz.

Ist die BaFin-Schlichtungsstelle für den konkreten Streitfall zuständig, bestätigt die Geschäftsstelle zunächst den Eingang des Schlichtungsantrages. Anschließend prüft sie den Antrag und die eingereichten Unterlagen. Ist der Antrag nicht formgerecht eingereicht oder fehlen erforderliche Angaben bzw. Unterlagen, informiert die Geschäftsstelle den Antragsteller entsprechend und fordert ihn auf, innerhalb eines Monats die Mängel zu beheben. Erfolgt dies nicht fristgerecht, teilt die Geschäftsstelle dem Antragsteller mit, dass ein Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden kann.

Ablehnung der Schlichtung.

In bestimmten Fällen ist die Schlichtung durch eine schriftliche Mitteilung an den Antragsteller abzulehnen. Das gilt gemäß § 4 InvSchlichtV immer dann, wenn

1. der Antragsteller kein Verbraucher gemäß § 13 BGB ist,
2. der Antrag nicht auf die Schlichtung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des InvG gerichtet ist,
3. der Antragsgegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder von dem Antragsteller während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
4. die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
5. ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
6. die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war, oder
7. der Anspruch bei Einreichung des Antrags bereits verjährt ist und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft.

Stellungnahme des Unternehmens.

Zulässige Eingaben leitet die Geschäftsstelle der BaFin-Schlichtungsstelle an den jeweiligen Antragsgegner weiter und fordert ihn auf, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Der Antragsteller wird entsprechend unterrichtet. Der Antragsgegner, bei dem es sich insbesondere um eine Kapitalanlagegesellschaft, EU-Verwaltungsgesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder Depotbank handeln kann, kann auf den Schlichtungsantrag unterschiedlich reagieren.

Gibt das Unternehmen keine Stellungnahme ab, entscheidet der zuständige Schlichter nach Lage der Akten. Des Weiteren kann das betroffene Unternehmen eine Stellungnahme abgeben und darin erklären, dass es dem Anliegen des Verbrauchers entsprechen wird. Dann teilt die Geschäftsstelle dies dem Antragsteller mit und das Schlichtungsverfahren ist damit beendet.

Erwidermöglichkeit des Antragstellers.

Das betroffene Unternehmen kann in seiner Stellungnahme aber auch ausführen, dass es dem Anliegen des Verbrauchers nicht entsprechen wird. In diesem Fall leitet die Geschäftsstelle die Stellungnahme an den Antragsteller weiter und weist ihn darauf hin, dass er sich hierzu innerhalb eines Monats äußern kann. Nach Ablauf der Monatsfrist legt die Geschäftsstelle den Vorgang dem zuständigen Schlichter vor, der eine Entscheidung anhand der im bisherigen Verfahren vorgelegten Unterlagen trifft. Er kann ergänzende Stellungnahmen oder Auskünfte der Beteiligten einholen. Eine Beweis-

Schlichtungsvorschlag.

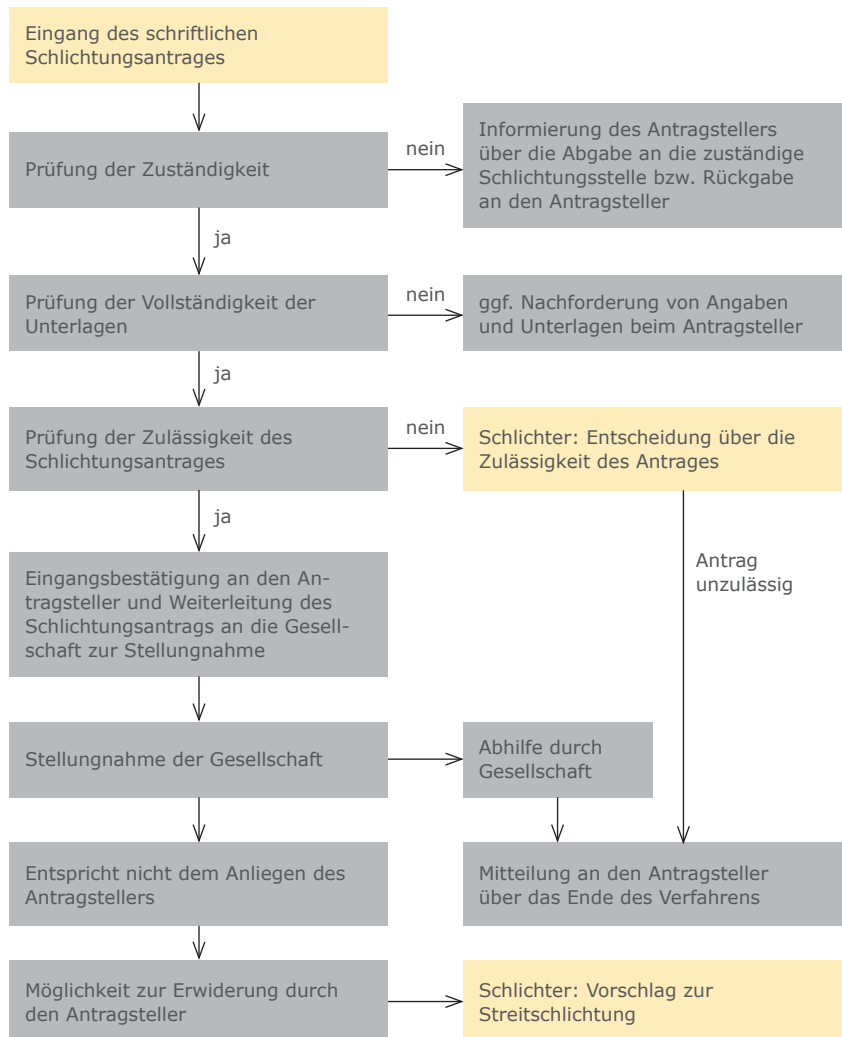


aufnahme führt der Schlichter jedoch nicht durch, es sei denn, der Beweis kann durch Vorlage von Urkunden erbracht werden.

Der Schlichter unterbreitet auf der Grundlage des Vortrags der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag, durch den der Streit unter Berücksichtigung der Rechtslage und der Gebote von Treu und Glauben angemessen beigelegt werden kann. Den Schlichtungsvorschlag begründet er kurz und verständlich.

Der Antragsteller kann innerhalb von sechs Wochen schriftlich erklären, ob er den Vorschlag zur Schlichtung annimmt. Dasselbe gilt für das Unternehmen. Nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit und das Schlichtungsverfahren ist damit beendet. Nimmt einer der Beteiligten die Schlichtung nicht an, bleibt der ordentliche Rechtsweg weiter eröffnet, d.h. der Verbraucher kann die Gerichte anrufen.

Ablauf des Schlichtungsverfahrens bei der BaFin



Bescheinigung über erfolglosen Einigungsversuch.

Können sich die Streitbeteiligten nicht einigen und will der Verbraucher den ordentlichen Rechtsweg einschlagen, verlangen einige Gerichte die Vorlage einer Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch (siehe hierzu § 15a des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO)). Kommt es also nicht zu einer Schlichtung, gilt die Mitteilung der Geschäftsstelle als „Bescheinigung nach § 15a EGZPO“.

Eingaben 2011.

Vom 1. Juli bis zum Jahresende 2011 gingen bei der BaFin-Schlichtungsstelle 28 Anfragen ein. Dabei erkundigten sich die Verbraucher vornehmlich über die Aufgabentrennung zwischen den verschiedenen Schlichtungsstellen. Bei den restlichen Anfragen handelte es sich um Schlichtungsanträge, für die andere Schlichtungsstellen wie zum Beispiel die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V. oder die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. zuständig waren.

Kosten der Schlichtung.

Für den Antragsteller ist das Verfahren vor der BaFin-Schlichtungsstelle kostenfrei. Auslagen wie z.B. Porto oder Anwaltskosten werden nicht erstattet.

Rechtsrat und Rechtsberatung.

Die Schlichtungsstelle kann keine allgemeinen Rechtsauskünfte geben. Das ist von Gesetzes wegen den rechtsberatenden Berufen, insbesondere den niedergelassenen Anwälten, vorbehalten.

Verbrauchern steht es frei, sich im Schlichtungsverfahren durch Dritte, also etwa einen Rechtsanwalt, vertreten zu lassen. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts ist aber nicht zwingend erforderlich. Vom Verbraucher ist für den Fall einer etwaigen Rechtsvertretung zu beachten, dass er die dafür entstehenden Kosten stets selbst zu tragen hat.

Im europäischen Ausland aufgelegte Fonds.

Zahlreiche Kapitalanlagegesellschaften, die Investmentfonds in Deutschland anbieten, haben ihren Sitz im europäischen Ausland, beispielsweise in Luxemburg. In diesen Fällen ist die BaFin-Schlichtungsstelle regelmäßig nicht für die Schlichtung aufkommender Streitigkeiten zuständig, da die Gesellschaften nicht von der BaFin beaufsichtigt werden und die Bestimmungen des deutschen InvG häufig keine Anwendung finden.

Verbraucher können konkrete Schlichtungsanträge dennoch an die BaFin-Schlichtungsstelle richten und erhalten von hier Informationen zur möglichen Zuständigkeit anderer Stellen im Heimatland des jeweiligen Anbieters. Möglich ist dies durch die enge Zusammenarbeit mit den Stellen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig sind.

Im Jahr 2011 gab es beispielsweise viele Eingaben, die in Luxemburg aufgelegte Fonds bzw. luxemburgische Unternehmen betrafen. In solchen Fällen kann der Verbraucher seinen Schlichtungsantrag direkt an die hierfür zuständige luxemburgische Finanzaufsicht Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)⁹ richten. Der Schriftwechsel mit der CSSF kann auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Luxemburgisch erfolgen. Und auch hier ist das Schlichtungsverfahren für Verbraucher kostenlos.

⁹ Postanschrift: 110, route d'Arlon L-2991 Luxembourg; E-Mail: direction@cssf.lu.

Dem Schlichtungsverfahren bei der CSSF ist vorausgesetzt, dass sich der Verbraucher zunächst direkt mit dem betroffenen Unternehmen in Verbindung gesetzt hat, um eine Lösung des Problems herbeizuführen. Die einzelnen Unternehmen müssen insoweit gegenüber der CSSF spezielle Ansprechpersonen benennen, die für die interne Beschwerdebearbeitung zuständig sind.

Sollte der Verbraucher innerhalb eines Monats nach Einreichen der Beschwerde beim Unternehmen keine für ihn zufriedenstellende Lösung des Problems erreicht oder innerhalb dieser Zeit nicht einmal eine Eingangsbestätigung erhalten haben, so kann er die CSSF kontaktieren.

Auf der Webseite der CSSF¹⁰ können weitere Informationen zum dortigen Schlichtungsverfahren eingesehen werden.

¹⁰ www.cssf.lu.

V Grenzüberschreitendes außergerichtliches Netz zur Behandlung von Beschwerden für Finanzdienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum/FIN-NET

Zusammenarbeit europäischer Schlichtungsstellen.

Die Schlichtungsstelle der BaFin ist seit dem 6. Februar 2012 Mitglied des so genannten FIN-NET. Dabei handelt es sich um ein europäisches Netzwerk, zu dem sich die Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, d.h. in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen haben.

Durch die Zusammenarbeit der Schiedsstellen unter dem Dach von FIN-NET erhalten Verbraucher in grenzüberschreitenden Streitfällen Zugang zu ausländischen Schlichtungsverfahren. Ist ein Verbraucher also in einem Land in Streitigkeiten mit einem Finanzdienstleister in einem anderen Land verwickelt, stellen die FIN-NET-Mitglieder den Kontakt zur zuständigen außergerichtlichen Schlichtungsstelle her und geben den konkreten Schlichtungsantrag an die zuständige Stelle weiter. Die FIN-NET-Mitglieder bieten Verbrauchern somit die Möglichkeit, grenzüberschreitende Beschwerden zumindest in der Sprache einzureichen, in der der betreffende Finanzvertrag verfasst ist oder in der sie üblicherweise mit ihrem Finanzdienstleister verhandeln.

Erfahrungsaustausch unter den Schlichtungsstellen.

Die Mitglieder des FIN-NET treffen sich in regelmäßigen Abständen, um Erfahrungen auszutauschen und Auslegungsfragen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erörtern. Das letzte Treffen fand am 20. März 2012 in Brüssel statt. Dabei stellten sich Frau Schmidt-Ebeling und Herr Huneke als BaFin-Schlichter und ein Vertreter der Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI erstmalig den FIN-NET-Mitgliedern vor.

VI Ausblick

Offene Immobilienfonds.

Anlegern von offenen Immobilienfonds ist es grundsätzlich jederzeit möglich, die von ihnen gehaltenen Fondsanteile an die den Fonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft zurückzugeben und unverzüglich die Auszahlung des entsprechenden Gegenwertes aus dem Fonds zu verlangen. Aufgrund der Immobilienkrise von 2008 verfügten einige Kapitalanlagegesellschaften bzw. Fonds nicht über genügend Liquidität, um sowohl die Auszahlungsverlangen aller rückgabewilligen Anleger zu bedienen als auch die weitere ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fondsimmobilien zu gewährleisten. Daher haben die betroffenen Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 81 InvG die Rücknahme von Anteilen an einem Fonds vorübergehend ausgesetzt.

Die Kapitalanlagegesellschaften mussten dann liquide Mittel z.B. durch den Verkauf von Fondsimmobilien beschaffen, um den jeweiligen Fonds wieder öffnen zu können. Konnte eine Fondsgesellschaft nicht davon ausgehen, dass der Fonds nachhaltig wieder eröffnet und die Rücknahme von Anteilen am Fonds wieder aufgenommen werden kann, musste sie die Verwaltung des Fonds kündigen. Nur so war eine Gleichbehandlung aller rückgabewilligen Anleger gewährleistet. Der Fonds wurde dann endgültig geschlossen, d.h. die Rücknahme von Anteilen wird nicht wieder aufgenommen, und abgewickelt. Beispielhaft hierfür ist der KanAm US-grundinvest Fonds anzuführen, der endgültig zum 31. März 2012 geschlossen wurde. Eine Aufstellung weiterer offener Immobilienfonds, die geschlossen wurden, ist auf der Homepage des BVI¹¹ zu finden.¹²

Die BaFin geht davon aus, dass es in diesem Zusammenhang vermehrt zu Streitigkeiten zwischen Gesellschaften und Anlegern kommt und die Schlichtungsstelle beim BVI bzw. bei der BaFin angerufen wird.

Richtlinie alternative Streitbeilegung und Verordnung über Online-Streitbeilegung.

Die Europäische Kommission hat zur Unterstützung eines funktionierenden Binnenmarktes und im Interesse einer Verbesserung des Rechtsschutzes für Verbraucher die Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Verordnung über Online-Streitbeilegung, Online Dispute Resolution, ODR) und die Richtlinie über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Richtlinie über alternative Streitbeilegung, Alternative Dispute Resolution, ADR) erarbeitet.

Die ADR sieht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, dafür zu sorgen, dass für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zur Verfügung stehen. Die Verpflichtung bezieht sich auf innerstaatliche und grenzüberschreitende Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren oder der Bereitstellung von Dienstleistungen ergeben. Durch die Richtlinie soll eine flächendeckende und einheitlichen Mindeststandards entsprechende Streitschlichtung gewährleistet werden.

Beide Richtlinien sollen nach Bestreben der EU-Kommission bis Ende 2012 verabschiedet werden.

¹¹ www.bvi.de.

¹² Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ursächlich hierfür ist u.a., dass nicht alle Kapitalanlagegesellschaften dem BVI angehören.

Erfahrungsaustausch der deutschen Schlichtungsstellen.

Die Diskussionsrunden auf dem zweiten Verbraucherschutzforum der BaFin am 5. Oktober 2011 zeigten, dass sich die einzelnen Schlichtungsstellen in der deutschen Finanzbranche in Bezug auf ihre/n Status, Organisation, Rechte, Pflichten und Entscheidungskompetenzen stark voneinander unterscheiden und die Ombudsleute großes Interesse an einem themenübergreifenden Gedankenaustausch haben.

Die BaFin-Schlichtungsstelle griff diese Anregung auf und hat alle Ombudsstellen am 10. September 2012 zu einem Treffen eingeladen. Mit der ersten Veranstaltung dieser Art will sich die Schlichtungsstelle der BaFin vorstellen und als Mittler und Moderator zwischen den Schlichtungsstellen positionieren sowie aktuelle Themen der Streitschlichtung im Finanzbereich diskutieren.

VII Anhang

Anhang 1 Investmentschlichtungsstellenverordnung
(InvSchlichtV)

**Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 143c
des Investmentgesetzes (Investmentschlichtungsstellen-
verordnung – InvSchlichtV)
vom 28.06.2011**

Eingangsformel

Auf Grund des § 143c Absatz 5 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 Satz 1 des Investmentgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 93 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2011 (BGBl. I S. 1197) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1 Besetzung der Schlichtungsstelle und Tätigkeitsbericht

(1) Die Schlichtungsstelle für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten im Sinne des § 143c Absatz 3 des Investmentgesetzes ist mit mindestens zwei Schlichtern zu besetzen, die Bedienstete der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) sind. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben, über eine mindestens dreijährige juristische Berufserfahrung verfügen und dürfen nicht zugleich die Aufsicht über Unternehmen wahrnehmen, die den Vorschriften des Investmentgesetzes unterliegen. Für jeden Schlichter ist ein anderer Schlichter als Vertreter zu bestellen.

(2) Das Schlichtungsverfahren findet vor einem Schlichter statt. Vor jedem Geschäftsjahr sind die Geschäfte auf die Schlichter zu verteilen. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus besonderem Grund zulässig.

(3) Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

(4) Die Schlichtungsstelle hat einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen.

§ 2 Auswahl und Rechtsstellung der Schlichter

(1) Die Schlichter werden von der Bundesanstalt bestellt. Vor ihrer Bestellung teilt die Bundesanstalt dem BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., dem Zentralen Kreditausschuss und der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. die Namen und den beruflichen Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Personen mit. Wenn nicht innerhalb von zwei Monaten schriftlich Tatsachen vorgetragen werden, welche die Qualifikation oder Unparteilichkeit der vorgesehenen Personen in Frage stellen, werden diese für die Dauer von drei Jahren zu Schlichtern bestellt. Ihre Bestellung kann wiederholt werden.

(2) Die Schlichter sind in dieser Eigenschaft unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ein Schlichter kann durch die Bundesanstalt von seinem Amt nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung seiner Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorüber-

gehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder wenn ein vergleichbar wichtiger Grund gegeben ist.

(3) Ein Schlichter darf nicht bei Streitigkeiten tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(4) Die Schlichter und die in der Geschäftsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und mit den zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle einzureichen. Der Antragsteller hat zu versichern, dass

1. er in der Streitigkeit noch kein Gericht, auch nicht zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe, keine Streitschlichtungsstelle und keine andere Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen hat und
2. er keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Antragsgegner abgeschlossen hat.

Der Antragsteller kann sich im Verfahren vertreten lassen.

(2) Die Geschäftsstelle bestätigt dem Antragsteller den Eingang seines Schlichtungsantrags. Ist der Schlichtungsantrag nicht formgerecht eingereicht oder fehlen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erforderliche Angaben oder Unterlagen, teilt die Geschäftsstelle dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, innerhalb eines Monats die Mängel des Antrags zu beheben. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, teilt die Geschäftsstelle dem Antragsteller mit, dass ein Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden kann.

§ 4 Ablehnung einer Schlichtung

Der Schlichter lehnt die Schlichtung durch eine schriftliche Mitteilung an den Antragsteller ab, wenn

1. der Antragsteller kein Verbraucher nach § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist,
2. der Antrag nicht auf die Schlichtung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des Investmentgesetzes gerichtet ist,
3. der Antragsgegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder von dem Antragsteller während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
4. die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
5. ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
6. die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war oder
7. der Anspruch bei Einreichung des Antrags bereits verjährt ist und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft.

§ 5 Eröffnung des Schlichtungsverfahrens

(1) Wird eine Schlichtung nicht nach § 4 abgelehnt, leitet die Geschäftsstelle den Schlichtungsantrag dem Antragsgegner zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu und teilt dies dem Antragsteller mit. Die Geschäftsstelle kann den Antragsgegner innerhalb eines weiteren Monats auffordern, eine Ergänzung von Angaben und Unterlagen vorzunehmen.

(2) Gibt der Antragsgegner innerhalb der Frist nach Absatz 1 keine Stellungnahme ab, legt die Geschäftsstelle den Vorgang dem Schlichter zur Entscheidung nach Lage der Akten vor.

(3) Eine Stellungnahme des Antragsgegners wird dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle zugeleitet. Wenn der Antragsgegner in seiner Stellungnahme erklärt, dass er dem Anliegen des Antragstellers entsprechen wird, teilt die Geschäftsstelle dem Antragsteller mit, dass sich das Schlichtungsverfahren damit erledigt hat. Bei einer anderen Stellungnahme ist der Antragsteller von der Geschäftsstelle darauf hinzuweisen, dass er sich zu der Stellungnahme des Antragsgegners innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang äußern kann. Ergibt sich aus der Stellungnahme des Antragsgegners, dass der Antragsteller seinen Schlichtungsantrag nicht ausreichend begründet oder erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt hat oder dass Voraussetzungen für die Ablehnung der Schlichtung nach § 4 vorliegen, weist die Geschäftsstelle den Antragsteller darauf hin und fordert ihn auf, die Mängel innerhalb eines Monats zu beheben. Nach Ablauf der Fristen nach den Sätzen 3 und 4 legt die Geschäftsstelle den Vorgang dem zuständigen Schlichter vor, sofern sich der Schlichtungsantrag nicht in sonstiger Weise erledigt hat.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

(1) Wenn der Schlichter eine weitere Aufklärung des Sach- und Streitstandes für geboten hält, kann er die Beteiligten zu ergänzenden Stellungnahmen auffordern oder mit Hilfe der Geschäftsstelle Auskünfte bei einer für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständigen Stelle in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einholen. Die eingegangenen Stellungnahmen sind den Beteiligten jeweils zuzuleiten. Eine Beweisaufnahme führt er nicht durch, es sei denn, der Beweis kann durch Urkunden angetreten werden, die von den Beteiligten vorgelegt werden können.

(2) Der Schlichter unterbreitet auf der Grundlage des Vortrags der Beteiligten und gegebenenfalls der nach Absatz 1 Satz 1 eingeholten Auskünfte einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag, durch den der Streit der Beteiligten unter Berücksichtigung der Rechtslage und der Gebote von Treu und Glauben angemessen beigelegt werden kann. Der Schlichtungsvorschlag ist kurz und verständlich zu erläutern.

(3) Der Schlichtungsvorschlag kann innerhalb von sechs Wochen ab Zugang durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle angenommen werden. Die Beteiligten sind hierauf sowie darauf hinzuweisen, dass sie zur Annahme nicht verpflichtet und bei Nichtannahme berechtigt sind, die Gerichte anzurufen. Nach Ablauf der Frist teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Verfahren bei der Schlichtungsstelle beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zu bezeichnen; die Namen der Beteiligten sind anzugeben.

§ 7 Kosten des Verfahrens und der Schlichtungsstelle

(1) Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist für den Antragsteller kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

(2) Die Schlichtungsstelle erhebt von den Antragsgegnern eine Gebühr in Höhe von 200 Euro, es sei denn, die Schlichtung wird nach § 4 abgelehnt. Die Gebühr kann auf Antrag erlassen oder gemindert werden, wenn die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise unangemessen wäre.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Antragsgegner, für welche die Übertragung nach § 10 wirksam geworden ist.

§ 8 Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung

Die Schlichtungsstelle erteilt auf Antrag den Stellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig sind, für deren Verfahren Auskünfte über das in Deutschland geltende Recht.

§ 9 Bekanntmachung der Anschrift der Schlichtungsstelle

Die Bundesanstalt macht auf ihrer Internetseite und im elektronischen Bundesanzeiger die Anschrift der Schlichtungsstelle bekannt. Sie weist im Rahmen ihrer Beschwerdebearbeitung auf das Schlichtungsverfahren nach § 143c des Investmentgesetzes als Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin.

§ 10 Übertragung auf private Stellen

(1) Die Schlichtungsaufgabe nach § 143c Absatz 3 des Investmentgesetzes wird für die Unternehmen, die dem BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. angehören und an dem dort eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen, und für die Unternehmen, die sich ohne Mitglied dieses Verbandes zu sein, dem dortigen Schlichtungsverfahren angeschlossen haben, auf diesen Verband übertragen. Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite die jeweils aktuelle Anschrift der Schlichtungsstelle des in Satz 1 genannten Verbandes.

(2) Die Übertragung nach Absatz 1 ist wirksam, wenn

1. der BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. eine Schlichtungsstelle eingerichtet und eine Verfahrensordnung beschlossen hat, die den Anforderungen des Absatzes 3 entspricht, und
2. das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Verfahrensordnung genehmigt und diese Genehmigung mit der genehmigten Verfahrensordnung im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht hat.

Jede Änderung der Verfahrensordnung bedarf einer erneuten Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen; die Genehmigung muss im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ergehen.

(3) Die vom BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. einzurichtende Schlichtungsstelle und ihre Verfahrensordnung müssen den §§ 1 bis 7 Absatz 1 entsprechen, wobei

1. die Schlichter abweichend von § 1 Absatz 1 nicht Bedienstete der Bundesanstalt sein müssen,
2. die Bestellung und die Abberufung von Schlichtern abweichend von § 2 dem Verband obliegt und die Absicht der Bestellung nach § 2 Absatz 1 nur der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. mitzuteilen ist und
3. abweichend von § 6 Absatz 3 auch ein nur für den Antragsgegner verbindlicher Schlichtungsspruch vorgesehen werden kann.

Die Schlichter dürfen in den letzten drei Jahren vor ihrer Bestellung nicht bei dem Verband, einem verbandsangehörigen Unternehmen oder einem Unternehmen, das sich dem Schlichtungsverfahren des Verbandes angeschlossen hat, beschäftigt gewesen sein.

(4) Der BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. ist verpflichtet, eine Liste der an seinem Schlichtungsverfahren

teilnehmenden Unternehmen zu führen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Die Schlichtungsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. hat der Bundesanstalt auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Abgabe bei Unzuständigkeit

Wird eine Schlichtung bei der nach dieser Verordnung unzuständigen Schlichtungsstelle beantragt, gibt diese sie unter Benachrichtigung des Antragstellers an die zuständige Schlichtungsstelle ab.

§ 12 Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

Soweit der Schlichtungsantrag einen grenzüberschreitenden Sachverhalt betrifft, können Verbraucher immer auch die Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt anrufen, sofern nicht die Schlichtungsstelle beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. angerufen werden kann.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28.06.2011

Der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
In Vertretung
Karl-Burkhard Caspari

Anhang 2 Übersicht über andere Schlichtungsstellen in der deutschen Finanzbranche (Stand: August 2012)

Beschwerde/ Schlichtungsstelle	Anschrift	Fon Fax	Internet
Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank	Postfach 11 12 32 60047 Frankfurt am Main	Fon 069 23881907 Fax 069 23881919	www.bundesbank.de
Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)	Schellingstraße 4 10785 Berlin	Fon 030 20211639 Fax 030 20211908	www.bvr.de
Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB)	Postfach 30 92 63 10760 Berlin	Fon 030 8192295 Fax 030 8192299	www.voeb.de
Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V.	Postfach 04 03 07 10062 Berlin	Fon 030 16633166 Fax 030 16633169	www.bdb.de
Kundenbeschwerdestelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V.	Charlottenstraße 47 10117 Berlin	Fon 030 202251510 Fax 030 202251515	www.dsgv.de
Schlichtungsstelle der Landesbausparkassen	Postfach 74 48 48040 Münster	Fon 0800 5891250 Fax 0800 5891251	www.lbs.de
Ombudsman beim Verband der Privaten Bausparkassen e.V.	Postfach 30 30 79 10730 Berlin	Fon 030 590091500 Fax 030 590091501	www.bausparkassen.de
Versicherungsombudsman e.V.	Postfach 08 06 32 10006 Berlin	Fon 030 20605820 Fax 030 20605858	www.versicherungsombudsman.de
Ombudsman Private Kranken- und Pflegeversicherung	Postfach 06 02 22 10052 Berlin	Fon 01802 550444 Fax 030 20458931	www.pkv-ombudsman.de
Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.	Postfach 64 02 22 10048 Berlin	Fon 030 25761690 Fax 030 25761691	www.ombudsstelle-gfonds.de
Ombudsstelle für Investmentfonds beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V.	Unter den Linden 42 10117 Berlin	Fon 030 644904610 Fax 030 466904629	www.ombudsstelle-investmentfonds.de
Ombudsstelle der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS)	Mosse Palais Leipziger Platz 15 10117 Berlin	Fon 030 20453415 Fax 030 20453969	www.bks-ev.de
Ombudsman Immobilien im Immobilienverband Deutschland IVD e.V.	Littenstraße 10 10179 Berlin	Fon 030 2757260 Fax 030 27572678	www.ombudsman-immobilien.net
Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	Neue Grünstraße 17 10179 Berlin	Fon 030 284441716 Fax 030 284441712	www.s-d-r.org

Anhang 3 Abkürzungsverzeichnis

ADR	Richtlinie alternative Streitbeilegung, Alternative Dispute Resolution
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BdB	Bundesverband deutscher Banken e.V.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKS	Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.
BVI	Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
bzw.	beziehungsweise
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier
d.h.	das heißt
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
EG	Europäische Gemeinschaft
EGZPO	Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
FIN-NET	Grenzüberschreitendes außergerichtliches Netz zur Behandlung von Beschwerden für Finanzdienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum
ggf.	gegebenenfalls
InvG	Investmentgesetz
InvSchlichtV	Investmentschlichtungsstellenverordnung
IVD	Immobilienverband Deutschland e.V.
LBS	Landesbausparkassen
ODR	Verordnung über Online-Streitbeilegung, Online Dispute Resolution
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
PKV	Verband der privaten Krankenversicherung e.V.
S.	Seite/Satz
s-d-r	Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
u.a.	unter anderem/und andere
VÖB	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.
z.B.	zum Beispiel

**Hinweis:**

Der Tätigkeitsbericht wird aufgrund des § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 143c des Investmentgesetzes in der Fassung vom 28.06.2011 (BGBl I Seite 1299) veröffentlicht. Er wird an Interessenten kostenlos abgegeben.

Herausgeber

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Abteilung Verbraucherschutz und Recht
Schlichtungsstelle nach dem Investmentgesetz
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Fon: +49(0)228-4108-0
Fax: +49(0)228-4108-62299
Internet: www.bafin.de
E-Mail: schlichtungsstelle-investment@bafin.de

Bonn | August 2012

Gestaltung

SZ Druck, Sankt Augustin

Druck

SZ Druck, Sankt Augustin

Fotos

BaFin/Kai Hartmann photographi (Vorwort)
BaFin/photothek (Umschlag), BaFin (S. 6),
Ute Grabowsky/photohek (S. 8), fotolia (S. 10)